



VPK Hamburg u. Schleswig-Holstein e.V. • Rammseer Weg 25 • 24113 Kiel-Molfsee

Bildungsausschuss Schleswig-Holstein
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

VPK Hamburg und
Schleswig-Holstein e.V.

Rammseer Weg 25
24113 Kiel-Molfsee

Fon: 0431 545003399

Fax: 0431 54500338

Mail: rk@vpk-nord.de

<http://www.vpk-nord.de>

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1176

Per E-Mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Molfsee, 28.06.2018

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Schleswig-Holstein § 20 Absatz 1, Satz 1 und 2

Stellungnahme

gegenüber dem Bildungsausschuss des Landtags betreffend die Änderung des Schulgesetzes:

„Wir begrüßen die weitgehend einhellige Meinung aller Fraktionen des Landtags, dass alle Kinder im Land ohne Wenn und Aber und ohne Ausnahmen zu ihrem Recht auf Bildung kommen sollen. Dies ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, über die daher auch keine unterschiedlichen Auffassungen bestehen sollten. Unterschiedliche Auffassungen werden aber hinsichtlich des Weges, wie dieses Ziel zu verfolgen ist, geäußert.

Sofern gemeint wird, dass das Schulgesetz bereits heute keine Regelungslücke enthält und mit dem Erlass des Bildungsministeriums vom Oktober 2017 bereits alles Notwendige sichergestellt sei, widersprechen wir entschieden dieser Meinung.



Wir sind vielmehr der Auffassung, dass durch die beabsichtigte Gesetzesänderung, wonach in § 20 Abs. 1 Satz 1 SchulG hinzugefügt werden soll, dass auch ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Schleswig-Holstein die Schulpflicht begründet, endlich die notwendige und lange überfällige Rechtssicherheit für alle betroffenen Kinder und Jugendlichen herbeigeführt werden würde.

Die geplante Änderung des Schulgesetzes unterstützt auch die richtige Initiative des Landes Schleswig-Holsteins zur Aufnahme von Kinderechten in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Das Recht auf Bildung gehört unzweifelhaft dazu.

Die bisher geltende Rechtslage widerspricht u.E. auch Artikel 10 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, denn das uneingeschränkte Recht auf Bildung ist ein auch zentrales Recht von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein.

Die gegenteilige Auffassung, die auch dem Erlass zugrunde liegt, wonach über das in § 20 SchulG vorgesehene Ermessen der jeweiligen Schulleiterin oder des Schulleiters eine positive Entscheidung zugunsten des Kindes/Jugendlichen möglich wird, eröffnet weiterhin Unsicherheiten.

Auch wenn in dem Erlass davon die Rede ist, dass eine Beschulung an einer öffentlichen Schule im Regelfall ermöglicht werden soll, ist es notwendig, dies bereits im Gesetz selbst so auszudrücken und die Entscheidung nicht der Verwaltung zu überlassen. Daher sprechen wir uns nachdrücklich für die in der Drucksache 19/670 vorgeschlagene Gesetzesänderung aus.“

VPK Landesverband Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.



Wir möchten uns noch einmal bedanken, dass wir als Verband die Möglichkeit zu haben, in dieser wichtigen Angelegenheit im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen eine Stellungnahme abzugeben.

Für ggf. notwendige weitere Informationen und Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Pierre Steffen

Vorstand VPK-Hamburg und Schleswig-Holstein

Vorsitzender Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Jugendhilfeverbände (LAGpJ)